

# Deutscher Föderalismus im Zeichen der Europäischen Einigung

von Michael Ensser

VERLAG ERNST VÖGEL · MÜNCHEN 82

1992

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis . . . . .	13
Einleitung . . . . .	15
I. Das Bundesstaatsmodell des Grundgesetzes und die Auswirkungen der europäischen Integration . . . . .	19
1. Die föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	19
1.1. Die Staatsqualität der Länder . . . . .	19
1.2. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern . . . . .	20
1.3. Der Strukturwandel des föderativen Systems – Kompetenzverschiebung von den Ländern zum Bund . . . . .	21
2. Spannungsfeld: Integration – föderative Ordnung . . . . .	22
2.1. Die Integrationsgewalt des Bundes, Art. 24 GG . . . . .	23
2.2. Die Außenvertretungsbefugnis des Bundes, Art. 32 GG . . . . .	24
2.3. Das „Lindauer Abkommen“ von 1957 . . . . .	25
3. Auswirkungen des europäischen Gemeinschaftsrechts auf die Länder . . . . .	26
3.1. Die fehlende rechtliche Stellung der Länder in den EG- Gründungsverträgen . . . . .	26
3.2. Gemeinschaftsrecht als originäres Hoheitsrecht . . . . .	26
3.3. „Hineinfluten“ des EG-Rechts in den Raum der Länder . . . . .	27
3.3.1. Kompetenzzuweisung durch die Gründungsverträge – Prinzip der begrenzten Ermächtigung . . . . .	27
3.3.2. Die extreme Regelungsdichte des EG-Rechts – Auswirkungen auf die Landesparlamente . . . . .	29
3.3.3. Kompetenzerweiterung durch Art. 235 EWGV und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes . . . . .	30
II. Mitwirkung der Länder bei EG-Vorhaben in der Vergangenheit – Von der Montanunion zur Einheitlichen Europäischen Akte . . . . .	33
1. Bemühungen der Länder bei Ratifizierung des EGKS-Vertrages . . . . .	33
2. Mitwirkung nach dem Ratifizierungsgesetz zu den Römischen Verträgen . . . . .	36
2.1. Kompromißlösung durch Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes . . . . .	36
2.2. Verfahren zur Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat . . . . .	36

3. Der Beobachter der Länder bei der EG . . . . .	38
4. Mitwirkung von Vertretern der Länder in Gremien der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	40
5. Das Länderbeteiligungsverfahren von 1979 . . . . .	42
5.1. Briefwechsel zwischen Bundeskanzler Schmidt und dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz . . . . .	42
5.2. Wesentliche Grundzüge des neuen Verfahrens . . . . .	43
5.3. Kritik am Länderbeteiligungsverfahren . . . . .	44
 III. Umfassende Reform der Europäischen Gemeinschaften – Die einheitliche Europäische Akte von 1986 . . . . .	 47
1. Die wirtschaftliche Zielsetzung des Reformwerks . . . . .	47
2. Der Regelungsgehalt der EEA . . . . .	48
3. Die Kritik der deutschen Länder an den Inhalten der EEA . . . . .	49
3.1. Bayerns Initiative zur Änderung der Römischen Verträge . . . . .	49
3.2. Forderung nach verfahrensmäßigen Änderungen . . . . .	50
4. Beratung des bayerischen Entschließungsantrags im Bundesrat . . . . .	51
 IV. Der Weg zur Verabschiedung des EEAG – Zuspitzung der Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern . . . . .	 55
1. Kontroverse Vorstellungen der Bundesratsausschüsse über die Ausgestaltung der Ländermitwirkung . . . . .	55
2. Die Debatte des Bundesratsplenums im 1. Durchgang . . . . .	56
3. Gegenäußerung der Bundesregierung – Kompromißlösung in der Frage des gesetzlich verankerten Mitwirkungsanspruchs . . . . .	59
4. Verabschiedung des EEAG im Bundestag – Unterschiedliche Bewertung durch Bundestag und Bundesrat . . . . .	61
4.1. Forderung des Parlaments nach ebenbürtiger Mitwirkung . . . . .	61
4.2. Positive Reaktion im Bundesrat . . . . .	62
 V. Formelle Verfahren zur Mitwirkung der Länder nach Verabschiedung des EEAG . . . . .	 65
1. Die Bund-Länder-Vereinbarung nach Art. 2 Abs. 6 EEAG . . . . .	65
1.1. Schwierigkeiten bei der Aufnahme von Einzelbestimmungen . . . . .	65
1.2. Die Unterrichtung des Bundesrates . . . . .	66
1.3. Stellungnahmen des Bundesrates . . . . .	67

1.4. Beteiligung von Landervertretern an Beratungen von Gremien der Europaischen Gemeinschaft . . . . .	67
1.5. Schlubestimmungen der Vereinbarung . . . . .	68
2. Anpassung der Geschaftsbearbeitung des Bundesrates an die neuen Mitwirkungsmoglichkeiten im EG-Entscheidungsproze . . . . .	69
2.1. Sondergremium fur EG-Angelegenheiten – Rechtsfragen . . . . .	70
2.2. Einrichtung einer EG-Kammer – Bundesrat „en miniature“ . . . . .	71
3. Neuregelung der Aufgaben des Landerbeobachters . . . . .	72
VI. Aktuelle Versuche der Lander zur besseren Einflunahme auf den EG-Entscheidungsproze . . . . .	75
1. Direktkontakte der Lander zur EG durch die Einrichtung von Verbindungsburos in Brussel . . . . .	75
1.1. Vorgeschichte zur Entstehung von Verbindungsburos . . . . .	75
1.2. Der Vorsto Hamburgs und die Errichtung anderer Buros . . . . .	76
1.3. Rechtliche und politische Fragen zur Rolle der Buros . . . . .	77
1.4. Struktur und Aufgaben der Buros am Beispiel Bayerns . . . . .	79
2. Der aktuelle Vorsto Bayerns zur Verankerung der Landermitwirkung im Grundgesetz . . . . .	81
2.1. Ruckblick – Empfehlungen der Enquete-Kommission „Verfassungsreform“ zur nderung von Art. 24 GG . . . . .	81
2.2. Antrag im Bundesrat zur nderung von Art. 24 GG . . . . .	83
2.3. Die ablehnende Stellungnahme der Bundesregierung . . . . .	85
2.4. Bewertung des Versuchs zur nderung des Grundgesetzes . . . . .	86
VII. Die neue Konzeption der Lander fur einen europaischen Federalismus . . . . .	89
1. Die Forderung nach einem „Europa der Regionen“ . . . . .	89
2. Die zehn „Munchner Thesen“ als Grundlage fur einen pluralistischen Federalismus in der EG . . . . .	90
3. Ansatze zur Verwirklichung eines „Europa der Regionen“ . . . . .	92
3.1. Forderung nach Verwirklichung des Subsidiaritatsprinzips . . . . .	92
3.2. Regionalismus-Charta des Europaischen Parlaments . . . . .	92
3.3. Verstarkte Kooperation der Lander und Regionen Europas . . . . .	93

VIII. Das Problem des Rechtsschutzes der Länder gegen die zunehmende Ausweitung der EG-Kompetenzen . . . . .	95
1. Der Weg der EG zur Konstruktion erweiterter Kompetenzen . . . . .	95
2. Problem der Kompetenzabgrenzung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten . . . . .	96
3. Konfliktzone „Länderpolitik - Europäisches Gemeinschaftsrecht“ am Beispiel der EG-Rundfunkrichtlinie . . . . .	97
3.1. Der Regelungsgehalt der EG-Rundfunkrichtlinie und die ablehnende Haltung der Länder . . . . .	97
3.2. Anrufung des Bundesverfassungsgerichts durch Bayern . . . . .	99
3.3. Die Auseinandersetzung im EG-Ministerrat . . . . .	101
3.4. Die Frage des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes . . . . .	102
Schlußbetrachtung – Anhang . . . . .	103
Literaturverzeichnis . . . . .	109

# I. Das Bundesstaatsmodell des Grundgesetzes und die Auswirkungen der europäischen Integration

## 1. Die föderative Struktur der Bundesrepublik Deutschland

### 1.1. Die Staatsqualität der Länder

Die Verfassung enthält in Art. 20 Abs. 1 die Grundentscheidung für einen bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland. Unter Bundesstaat ist eine durch die Verfassung des Gesamtstaates geformte Verbindung von Staaten zu verstehen; dabei besitzen sowohl die einzelnen „Teilnehmer“ (Gliedstaaten), aber auch der organisierte Staatenverband selbst (Gesamtstaat) die Qualität eines Staates.<sup>10</sup> Nach herrschender Meinung<sup>11</sup> ist die Bundesrepublik Deutschland ein zweigliedriger Bundesstaat, auch wenn das Grundgesetz die Formulierungen „Bundesrepublik Deutschland“ und „Bund“ an manchen Stellen für den Gesamtstaat und an anderen Stellen lediglich für den Oberstaat verwendet.<sup>12</sup>

Neben den einzelnen Ländern und dem Bund als der Gemeinschaft der Länder gibt es keine dritte Ebene;<sup>13</sup> weder gibt es also besondere Organe eines Zentralstaates und eines Gesamtstaates, noch ist eine „Aufteilung der den Ländern nicht zugewiesenen staatlichen Aufgaben zwischen einem Gesamtstaat und einem Zentralstaat vorgenommen worden“.<sup>14</sup>

Die Verbindung zum Bundesstaat nimmt den Gliedstaaten weder ihre Staatlichkeit noch die Ursprünglichkeit ihrer Herrschaftsgewalt. Sie haben, so das Bundesverfassungsgericht, eine eigene, wenn auch gegenständlich beschränkte, nicht vom Bund abgeleitete, sondern von ihm anerkannte staatliche Hoheitsmacht.<sup>15</sup>

Das Struktur- und Organisationsprinzip<sup>16</sup> Bundesstaatlichkeit erfährt durch die Bestimmung des Art. 79 Abs. 3 GG eine unantastbare Bestandsgarantie: Danach ist eine Änderung der Verfassung unzulässig, durch die „die Gliederung des Bundes in Länder, die grundgesetzliche Mitwirkung der Länder bei der

<sup>10</sup> Vgl. Theodor Maunz/Roman Herzog, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar von Th. Maunz u. a., Loseblattausgabe, München 1958 ff., Art. 20 IV Rdnr. 2 ff.; Reinhold Zippelius, Allgemeine Staatslehre, 8. Aufl., München 1982, § 34 II.

<sup>11</sup> BVerfGE 13, 54, 77 – Neugliederung Hessen.

<sup>12</sup> Vgl. Klaus Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Grundbegriffe und Grundlagen des Staatsrechts, Strukturprinzipien der Verfassung, 2. Aufl., München 1984, S. 651.

<sup>13</sup> Für eine dreigliedrige Konstruktion – Gesamtstaat, Oberstaat, Gliedstaat – haben sich etwa Kelsen und Nawiasky ausgesprochen; Nachweise bei Klaus Stern, a.a.O., (Anm. 12).

<sup>14</sup> BVerfGE, 13, 54, 78 – Neugliederung Hessen.

<sup>15</sup> BVerfGE 1, 14, 34 – Neugliederung Baden-Württemberg.

<sup>16</sup> Vgl. Heinz Laufer, Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland, München 1985, 5. Auflage, S. 65.

Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden“.

## 1.2. Aufgabenteilung zwischen dem Bund und den Ländern

Als Glieder des Bundes sind die Länder nicht nur „hochpotenzierte Gebietskörperschaften“ am Rande der Staatlichkeit, wie Bethge formuliert.<sup>17</sup> Aus der Garantie des Art. 79 Abs. 3 GG ergibt sich vielmehr, wie *Heinz Laufer* formuliert, daß

„...die Bundesländer über bestimmte eigene Herrschaftsbereiche verfügen und nicht nur Vollzugs- oder Ausführungsorgane des Zentralstaates sind. Um als Gliedstaaten wirksame Herrschaft ausüben zu können, bedürfen die Länder exekutiver, legislativer und judikativer Institutionen, also Regierung und Verwaltung, Parlament und Gerichtsbarkeit. (...) Deren Amtsträger müssen auch über eigene, vom Bund nicht beschränkte und nicht beschränkbare eigenverantwortete Entscheidungskompetenzen verfügen.“<sup>18</sup>

Die Staatsgewalt ist zwischen Zentralstaat und Gliedstaaten nach Aufgabengebieten geteilt. Der Staatscharakter der Länder findet Ausdruck durch die Anerkennung dieser beschriebenen Herrschaftsbereiche und Kompetenzen im Grundgesetz. Nach Art. 30 GG ist die Wahrnehmung aller staatlichen Funktionen Sache der Länder, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt. Diese Grundregel wird für die Gesetzgebung in Art. 70 GG, für die Ausführung von Bundesgesetzen in Art. 83 GG und für die Rechtsprechung in Art. 92 GG spezifiziert.<sup>19</sup>

Der Föderalismus als politisches Formprinzip des Bundesstaates, so *Peter Badura*, ist nicht, mit „Separatismus oder einem auf möglichst weitgehende Eigenständigkeit bedachten Regionalismus“ gleichzusetzen.<sup>20</sup> Vielmehr meint Föderalismus das Zusammenwirken der Bundesglieder in der verbindenden Einheit des Staates, der durch „die zentralstaatlichen Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse die bundesstaatliche Ordnung gewährleistet“.<sup>21</sup>

Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland wird sowohl durch Verfassungsnormen als auch durch eine Reihe ungeschriebener Grundsätze ausgeformt. Dazu gehören neben der Staatlichkeit von Bund und Ländern und einer entsprechenden Kompetenzverteilung (s. o.) auch der Grundsatz des

<sup>17</sup> Vgl. Herbert Bethge, a.a.O. (Anm. 6), S. 26.

<sup>18</sup> Vgl. Heinz Laufer, a.a.O. (Anm. 16), S. 66.

<sup>19</sup> Vgl. Klaus Stern, a.a.O. (Anm. 12), S. 677 ff.

<sup>20</sup> Vgl. Peter Badura, Staatsrecht – systematische Erläuterung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, München 1986, S. 222.

<sup>21</sup> Vgl. Peter Badura, a.a.O. (Anm. 20).

bundesfreundlichen Verhaltens. Dieses Gebot verpflichtet den Bund und die Länder bei der Inanspruchnahme eigener Rechte zur gegenseitigen Rücksichtnahme in Bezug auf die Interessen der anderen Länder (bzw. des Bundes).<sup>22</sup>

Ferner gilt das Prinzip der verfassungsmäßigen Homogenität von Zentral- und Gliedstaaten. So bestimmt Art. 28 Abs. 1 GG, daß die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundsätzen des republikanischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes zu entsprechen hat.

Zu den weiteren Grundsätzen der bundesstaatlichen Ordnung zählen der Vorrang des Bundes- vor dem Landesrecht, Art. 31 GG<sup>23</sup>, und der Bundeszwang, Art. 37 GG.

### 1.3. Der Strukturwandel des föderativen Systems – Kompetenzverschiebung von den Ländern zum Bund

Aus der spezifisch föderativen (vertikalen) Gewaltenteilung<sup>24</sup> erhält der Bundesstaat auch seine Legitimation. Diese vertikale Gewaltenteilung tritt neben die klassische (horizontale) Trennung staatlicher Gewalt in Exekutive, Legislative und Judikative. Bund und Länder sind in der Ausübung ihrer Kompetenzen beschränkt, die staatliche Herrschaftsmacht ist zusätzlich aufgeteilt. Dadurch kann der einer Parteiendemokratie innewohnenden Tendenz zur Machtkonzentration begegnet werden.<sup>25</sup>

Genauso wie die horizontale Gewaltenteilung nicht in Reinform existiert, gibt es keine scharfe Trennung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern. Vielmehr hat die föderative Ordnung der Bundesrepublik seit 1949 in der Staatspraxis eine starke Veränderung erfahren. Die ursprünglich relativ strikte Aufgaben- und Ausgabentrennung zwischen dem Bund und den Ländern bzw. den einzelnen Ländern untereinander ist zunehmend von einem engen Zusammenwirken auf praktisch allen Gebieten abgelöst worden.<sup>26</sup>

Stellenweise hat dies bis zum fast vollständigen Verlust der Landeszuständigkeiten für einzelne Bereiche geführt. *Konrad Hesse* hat hierfür den Ausspruch von der „Unitarisierung“ des Bundesstaates geprägt.<sup>27</sup> Als wesentliche Ursachen für diese anhaltende Tendenz sind zu nennen:<sup>28</sup>

<sup>22</sup> BVerfGE 8, 122, 138.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu auch BVerfGE 1, 12, 51: Der Oberstaat ist den Ländern prinzipiell übergeordnet.

<sup>24</sup> BVerfGE 55, 274, 318.

<sup>25</sup> Vgl. Thomas Ellwein/Joachim Jens Hesse, *Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland*, Opladen 1987, 6. Auflage, S. 79 ff.

<sup>26</sup> Vgl. Hartmut Klatt, *Parlamentarisches System und bundesstaatliche Ordnung – Konkurrenzföderalismus als Alternative zum kooperativen Bundesstaat*, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 31/82 vom 07. 08. 1982, S. 3 ff.

<sup>27</sup> Vgl. Konrad Hesse, *Der unitarische Bundesstaat*, Karlsruhe 1962, S. 1 ff, S. 12 ff.

<sup>28</sup> Vgl. ausführlich die Schilderungen bei Thomas Ellwein/Joachim Jens Hesse, a.a.O. (Anm. 24), S. 77 ff.; außerdem Heinz Laufer, a.a.O. (Anm. 25), S. 16 f.



- die Übertragung einer Vielzahl von Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen auf den Bund, (vgl. Art. 74 a GG),
- die Tatsache, daß die Verwaltungen der Länder kaum mehr eigene Gesetze vollziehen und somit immer stärker zu Vollzugsorganen des Bundes geworden sind,
- der Übergang vom Trennsystem der Finanzen und Haushalte des Bundes und der Länder über ein Mischsystem bis hin zur Kompetenzkonzentration beim Bund (Art. 104 a Abs. 4 GG),
- der nahezu vollständige Verlust der eigenen Steuerhoheit (die Länder haben nur noch die Regelungsbefugnis hinsichtlich der Verbrauchs- und Aufwandsteuern, soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind (Art. 105 Abs. 2a GG),
- die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Landesregierungen, insbesondere aber der Landesparlamente, durch die sog. Gemeinschaftsaufgaben (Art. 91 a GG), und
- die Überbewertung der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ (Art. 72 Abs. 2 Nr. 3 GG).

Obwohl beispielsweise der Begriff der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ (Art. 72. Abs. 2 Nr. 3 GG) als Einschränkung der Inanspruchnahme von Bundeskompetenzen konzipiert ist<sup>29</sup>, führten die erwähnten, meist durch Verfassungsänderung entstandenen Bestimmungen des Grundgesetzes – sozusagen als Generalklauseln für eine Unitarisierung – zu einer Verschiebung der inneren Strukturen der bundesstaatlichen Verfassung.

Diese „schleichende Auszehrung“<sup>30</sup> der Kompetenzen der Länder trifft in erster Linie deren Gesetzgebungsorgane: die Landesparlamente leiden heute unter einem weitgehenden Bedeutungsverlust.

## 2. Spannungsfeld: Integration – föderative Ordnung

Eine neue Dimension erfährt die Schwächung der Eigenstaatlichkeit der Länder durch die fortschreitende Integration der Staaten in den Europäischen Gemeinschaften.<sup>31</sup> Der auch von den Ländern gewollte europäische Integrationsprozeß hat eine Dynamik, die sich nicht an der bundesdeutschen vertikalen Gewaltenteilung orientiert.

<sup>29</sup> Vgl. Herbert Bethge, a.a.O. (Anm. 6), S. 25.

<sup>30</sup> Vgl. Standortbestimmung und Perspektiven der Landesparlamente – Entschließung der 56. Konferenz der Präsidenten der deutschen Landesparlamente am 14. Januar 1983 in Bonn, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 3/1983, S. 357 ff.

<sup>31</sup> Vgl. Walter Rudolf, Bundesländer und Europäisches Gemeinschaftsrecht, in: Ingo von Münch (Hrsg.), Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht, Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer, Berlin/New York 1981, S. 117 ff., S. 124

## 2.1. Die Integrationsgewalt des Bundes, Art. 24 Abs. 1 GG

Europäische Integration verlangt, wie in der Einleitung gezeigt, die Abtretung nationalstaatlicher Kompetenzen an die Europäische Gemeinschaft. Zur Übertragung dieser Kompetenzen ist in der Bundesrepublik Deutschland allein der Bund – genauer: die Bundesregierung – zuständig. Nach Art. 24 Abs. 1 GG hat sie dazu die Integrationsgewalt; ihr allein spricht das Grundgesetz das Recht zu, Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen zu übertragen. Zu den zwischenstaatlichen Einrichtungen im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Europäischen Gemeinschaften.<sup>32</sup>

Die Bestimmung des Art. 24 GG kann als „supranationale Option“ des Grundgesetzes angesehen werden.<sup>33</sup> Sie sollte deutlich machen, wie *Carlo Schmid* als Berichterstatter in der zweiten Plenarsitzung des Parlamentarischen Rats vom 8. September 1948 erklärte, daß das deutsche Volk entschlossen sei, aus der „nationalstaatlichen Phase seiner Geschichte in die übernationalstaatliche Phase“ einzutreten.<sup>34</sup>

Obwohl sich daraus zwangsläufig „weitreichende Auswirkungen auf die Staatlichkeit und insbesondere auf das innerstaatliche Gefüge“ eines Mitgliedstaates mit föderativem Aufbau wie der Bundesrepublik Deutschland ergeben, stellt sich die Frage, wie *Franz Knöpfle* formuliert, „ob eine solche Entwicklung von den Vätern des Grundgesetzes vorausgeahnt worden ist, als sie den harmlos erscheinenden Art. 24 Abs. 1 in das Grundgesetz aufgenommen haben.“<sup>35</sup>

Diesen Gedanken faßt auch *Klaus Stern*; er geht davon aus, daß die „verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Sprengkraft (dieser Bestimmung) von den Vätern des Grundgesetzes schwerlich erkannt wurde.“<sup>36</sup>

Nach herrschender Auffassung kann der Bund auch solche Materien übertragen, die in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallen.<sup>37</sup>

Damit verlieren die Länder, bei entsprechender Kompetenzübertragung an die EG, die Zuständigkeit für Aufgaben, die nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes ausschließlich ihrer Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungskompetenz unterliegen (s. o. Kap. I. 1.).

---

<sup>32</sup> Vgl. Christian Tomuschat, in: Kommentar zum Bonner Grundgesetz (kurz: Bonner Kommentar), Zweitebearbeitung 1981, Art. 24, Rdnr. 107 ff., Loseblattausgabe, Hamburg 1950 ff.

<sup>33</sup> Vgl. die Nachweise bei Klaus Stern, a.a.O. (Anm. 12), S. 518 f.

<sup>34</sup> Vgl. Carlo Schmid, Der Parlamentarische Rat und das Grundgesetz, in: Erinnerungen, Bern/München, 1981, S. 361 f.

<sup>35</sup> Vgl. Franz Knöpfle, Schlußwort des Diskussionsleiters, in: Kremer (Hrsg.), Die Landesparlamente im Spannungsfeld zwischen europäischer Integration und europäischem Regionalismus – Referate und Diskussionsbeiträge eines Symposiums des Bayerischen Landtags am 09./10. Juni 1988 in München; Beiträge zum Parlamentarismus, Band 2, München 1988, S. 236 ff.

<sup>36</sup> Vgl. Klaus Stern, a.a.O. (Anm. 12), S. 520, m.w.N.

<sup>37</sup> Vgl. Christian Tomuschat, in: Bonner Kommentar, a.a.O. (Anm. 32), Art. 24, Rdnr. 24 ff. m. w. N.